

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsstaatsrat und Mitteilungen der Hauptvereinigungen der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft



Hauptverlag
Berlin SW 61
Gorchstraße 21, Fernruf F 6, 4406

53. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 29. Oktober 1936

Blut und Boden

Nummer 44

Neuregelung, die mit dem 15. November in Kraft tritt

Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Von Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft L. Schuster

Der durch Verordnung vom 7. 2. 1935 errichteten Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft war durch Nachtragverordnung vom 2. 9. 1935 der Weinbau angegliedert worden; seitdem führte der Zusammenschluß die Bezeichnung Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft. Im Zuge der Durchführung der Marktordnung für Garten- und Weinbau hat es sich allmählich als zweckmäßig herausgestellt, beide Wirtschaftszweige wieder zu trennen und für jede von ihnen eine besondere Hauptvereinigung zu bilden. Dies ist durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft und die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 geschehen. In sachlicher Hinsicht schafft die Neuregelung keine wesentliche neue Lage für den Gartenbau. Die bisherigen Bestimmungen sind im großen und ganzen übernommen und nur insoweit ergänzt oder geändert worden, als es sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen hat; auf die einzelnen Neuerungen wird nachstehend besonders hingewiesen werden.

Die Verordnung schließt wie bisher Erzeuger, Bearbeiter und Verteiler zu Gartenbauwirtschaftsverbänden zusammen. Dabei gelten als Erzeuger alle Betriebe, die Gartenbauzeugnisse, Gemü-

Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Den Zusammenschlüssen liegt die Aufgabe ob, die Erzeugung, den Absatz und die Verwertung zu regeln und volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festzusetzen. Ihre Befugnisse sind dabei sehr weit gespannt. So können sie zum Beispiel die Erzeugung an den Bedarf angleichen und zu diesem Zweck Anbauregelungen für einzelne Kulturen vorschreiben oder die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von ihrer Genehmigung abhängig machen. Sie können weiter zur Regelung des Absatzes Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen, Einrichtungen für die Erzeugung schaffen und ihre Benutzung anordnen, den Schlußsteinzwang einführen, Marktordnungen erlassen, Mindestumfängen für Verteilerbetriebe vorschreiben, den Arbeitsumfang und Ausnahmsgrad der Betriebe der Bearbeitergruppe festlegen und ihnen Ablieferungs-, Abnahme-, Einlagerungs- und Auslagerungspflichten auferlegen, usw. Wird durch eine der von den Zusammenschlüssen getroffenen Anordnungen einem Mitgliedsbetrieb eine schwere wirtschaftliche Schädigung zugefügt, insbesondere wird er ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet, so ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht aber nicht, wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnahmsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen.

Neuerichtung eines Betriebes

Die Neuerichtung eines Betriebes der Bearbeitergruppe, eines Großvertriebsbetriebes sowie — und diese Bestimmung ist neu — eines Betriebes, der die Erzeugnisse im Straßenhandel, im Gewerbebetrieb im Umvertrieb oder im Marktverkehr feilhält, und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes bedürfen der Genehmigung. Sie muß erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Neuerichtung vorliegt; sie soll erteilt werden, wenn eine Geschäftsbildung bestehender Betriebe und eine Übertragung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.

Von Wichtigkeit sind auch die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Untertragung der Fortführung von Betrieben. Hiernach kann die Hauptvereinigung im Einvernehmen mit den

für Betriebsabteilungen zuständigen Behörden Mitgliedsbetriebe auf Zeit oder auf Dauer stilllegen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsabteilung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines groben Verstoßes gegen die Vorschriften der Verordnung oder gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfangs oder des Ausnahmsgrades von Betrieben, Lieferungs- oder Befundsvorschriften mit einer Ordnungsgeldstrafe belegt worden ist und dann trotz Verwarnung durch einen Zusammenschluß innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten groben Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat. Diese Bestimmungen ermöglichen es auf der einen Seite die Ausmerzung von unzuverlässigen Betrieben, sie sind andererseits so gehalten, daß eine Stilllegung nur dann stattfinden kann, wenn sie wirklich voll berechtigt ist.

Verstöße gegen die Marktregelung

Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, können in eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 100 000 RM im Einzelfall genommen und — diese Befugnis ist neu — auch zur Vernichtung verbotswidrig angeplanzelter Kulturen gezwungen werden. Neu ist auch die Bestimmung, daß, wenn ein Mitglied bei der Verteilung von Gartenbauzeugnissen gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse verstößt, die die Lieferung nach bestimmten Gebieten, Märkten, an bestimmte Abnehmer oder Einrichtungen vorschreibt, derjenige Wirtschaftsverband, in dessen Gebiet sich die Gartenbauzeugnisse befinden, über sie verfügen darf. Der zur Verfügung berechtigte Gartenbauwirtschaftsverband läßt die Ware dorthin für Rechnung des Verstoßenden verlaufen, wo sie zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Zur Deckung der Veranlassungskosten und sonstigen Aufwendungen der Zusammenschlüsse können Anlagen, für die Benutzung von Einrichtungen, Gebäuden, sowie mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausgleichsabgaben zur Bildung eines Ausgleichsfonds erhoben werden.

Die Neuregelung tritt mit dem 15. November 1936 in Kraft.

Arbeitstagung der Pflanzenzüchter in Goslar

Richtlinien für den Samenbau

Der Reichsverband der Deutschen Pflanzenzüchterbetriebe hatte in Verbindung mit dem Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter seine Mitglieder zu der diesjährigen gemeinsamen Generalversammlung zum 26. und 27. Oktober nach Goslar gerufen. In den Vordergrund der Tagung wurde der große Gedanke der Durchführung der Erzeugungsfähigkeit gestellt, der eine reibungslose Durchführung des Vermehrungsanbaus und der Abgabehaltung voraussetzt.

Ordnung des Sortenwimmars

Der Vortag war für die Sitzungen der einzelnen Abteilungen vorgesehen. Hierbei sprach zuerst der Vorsitzende der Abteilung Gemüse im Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter, K. E. Goldt, über das Arbeitsgebiet dieser Abteilung. Eine der Hauptaufgaben war das Herausfinden aus dem Sortenwimmarr. Hierbei kam es in erster Linie darauf an festzustellen, welche Sorten unter den verschiedenen Namen bekannt waren und welche Sorten eine wirtschaftliche Selbständigkeit besaßen. Diese nicht sehr einfache Aufgabe ist bereits bei einigen Gemüsearten wie Buschbohnen, Gurken und Spinat vollendet. Die Herausstellung der guten Sorten als Reichsorten ist bereits erfolgt. Ende nächsten Jahres, spätestens aber bis Ende 1938 sind alle wirtschaftlich wichtigen Sorten vom Sortenregister erfasst, und die wertvollsten Sorten werden ebenfalls als Reichsorten herausgestellt und

in ihren Merkmalen genau beschrieben. Verbunden mit der Herausstellung der Reichsorten ist eine durch Anordnung festgelegte Anerkennung der Sorten. Bei der Anerkennung wird das Schwerkriterium in der Hauptsache auf die Befragungen der Züchterbetriebe und auf die Anerkennung der Eltern gelegt werden müssen.

Die vorrangigste Aufgabe aller Züchterbetriebe ist die Erhaltungszucht und die damit verbundene Verbesserung der Gruppenformen, die als Reichsorten herausgestellt sind.

Für Neuzüchtungen wird weitestgehend ein Züchterrecht herbeigeführt, durch die Anerkennung als Hochzucht. Für die Erreichung einiger wertvoller Zuchtziele bei Buschbohnen, Gurken, Kopfsalat und Treibtomaten sind vom Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Anerkennung der Wichtigkeit der deutschen Pflanzenzüchtung Prämien ausgesetzt.

Dr. Kampe sprach über die Gestaltung der weiteren Reichsortenlisten. Es wurde hierbei betont, daß mit dem ganzen Sortenwimmarr unbedingt ein Ende gemacht werden muß. Die Erstellung der Reichsortenlisten erfolgt bei Erbsen, Stangenbohnen, Zwiebeln, Radies, Rote Beete, Möhren, Solate im Laufe des Winters, da die Reichsortenverträge bei diesen Gemüsearten zum Abschluß gekommen sind. Dr. Kampe betonte dann über den wirtschaftlichen Wert einiger beizubehaltender

(Fortsetzung auf Seite 4)

Aus dem Inhalt:

- Erwerbsgartenbau nach Nutzungszweigen
- Schädlinge der Wirtschaft
- Anordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft
- Mitteilung der Hauptvereinigung
- Jude und Arbeiter
- Jeder auf seinem Posten
- Anzucht und Pflege bei Chrysanthemem
- Tagung der Sondergruppe Cyclamen
- Ergebnis der Dahlienauheilerprüfung
- Samenbau bei Sommerblumen
- Tomatenzüchtung in Mäncheberg
- Wirkung der Niederschläge auf Obstbäume
- Verbesserung im Erdbeerbau

So etwas tut man nicht!

Die Dresdener Reichsgartenschau war der erste Versuch einer Leistungsschau, zu der der Berufsstand aufgerufen wurde. Es ist erfreulich festzustellen, daß sich dementsprechend ein weitaus größerer Kreis von Ausstellern beteiligte, als es bei früheren Ausstellungen der Fall war. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß sich in erster Linie diejenigen Betriebe meldeten, die für das eigene Geschäft in der Ausstellung und bei den Sonderausstellungen eine Werbemöglichkeit sahen. Um so erfreulicher war es, daß sich namentlich bei den Vorklassikern auch eine Reihe von Betrieben beteiligte, die als Pflanzschäfte dieses Antriebes nicht bedürften, sondern sich aus dem Gemeinwohlgefühl heraus und um der Berufsehre willen in diesen Leistungswettbewerb einschalteten. Daraus muß der gesamte Berufsstand seine ganz besondere Anerkennung ausdrücken und der Hoffnung Ausdruck geben, daß ihre Zahl in Zukunft weiter steigt. Jeder Betriebsinhaber, der mit irgendeiner Kultur etwas Besonderes zu zeigen vermag, muß die innere Verpflichtung in sich fühlen, hier mitzuarbeiten an der großen Aufgabe seines Berufsstandes.

Um so bitterer schmecken allerdings auch die Erfahrungen, die die Ausstellungsgesellschaft und damit auch der Berufsstand als solcher mit einem Teil Egoisten gemacht hat, die offenbar diese vom Berufsstand getragene Ausstellung lediglich als Geschäftsunternehmen ansahen. Ich wünschte, jeder Aussteller hätte einmal die Mühen und Sorgen derjenigen mitzuerleben, die für die Durchführung einer kurzfristig aufzubauenden Sonderausstellung verantwortlich sind. Die Ausstellungsgesellschaft kann nur schwer übersehen, wieviel Aussteller sich melden, weil sich diese meist erst im letzten Augenblick entscheiden. Da die Ausstellungsgesellschaft die Aufgabe hat, möglichst viele Aussteller zuzulassen, muß sie zunächst mit dem Platz gehen, den sie dem einzelnen Bewerber fest zusagt. Das gab den ersten Anstoß zu Reibereien. Wenn es 70 qm fordert und nur 20 qm bekommen soll, „schnappt er ein“. Das wäre nun nicht weiter traglich, wenn es dann erklärt würde, bei 20 qm werden meine Unkosten zu hoch (obwohl die Ausstellungsgesellschaft die Kosten für An- und Abtransport übernahm), oder wenn er sagen würde, da mache ich wegen der „Bedeutung“ meines Betriebes nicht mit oder ich verlange wenigstens 40 qm. Ich habe überhaupt keine Antwort, so daß die Ausstellungsgesellschaft ihm einen Platz bis einige Stunden vor Eröffnung offen hielt, um dann auf ihren Anruf hin, wo die Pflanzen blieben, zu hören, er habe sich geändert, er mache überhaupt nicht mit. Ein derartiges Verhalten ist unanständig. Und viel besser ist auch B. in P. nicht, der 24 Stunden vor Eröffnung ohne Angabe von Gründen telegraphisch seine Teilnahme zurückzieht. Daß die Ausstellungsgesellschaft durch derart unehrenhaftes Verhalten in größte Schwierigkeiten kommt, ist nicht allein um ihrerwillen bedauerlich, sondern es bedeutet eine Schädigung des Berufsstandes; denn die Ausstellungsgesellschaft kann in so kurzer Zeit nicht vollwertigen Erfolg schaffen und das Gesamtbild leidet sehr.

Wenn die letzte Sonderausstellung auf dem Gebiete des Blumenbaues leider zum Teil ein Versager war, so ist das ausschließlich dem Verhalten einiger Betriebsinhaber zuzuschreiben, die für sich nur persönliche Rechte, aber keinerlei Pflichten gegenüber der Gesamtheit anerkennen wollen. Nicht viel besser war die Ausrede des Gärtnervereins, der bei einer anderen Sonderausstellung ebenso plötzlich ablagte, weil zwei Tage vor der Ausstellung über Nacht die ganzen Pflanzen durch Krankheiten verdorben seien,

Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse

Zum Vorsitzenden der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse ist Herr Walter Klier, Berlin, bestellt worden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse ist Herr Kurt Siegmund, Berlin, bestellt worden.

Pflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräuter) anbauen und in den Verkehr bringen oder Tabak anbauen und ihn als Rohstoff in den Verkehr bringen. Außerdem gelten als Erzeuger — und diese Bestimmung ist neu — die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen oder Heilpflanzen. Diese Ergänzung hat sich als notwendig erwiesen, um für eine einwandfreie und saubere Sammlung der wildwachsenden Erzeugnisse sowie für eine den Bedürfnissen der Verarbeitungsbetriebe und der Frischmärkte entsprechende Verteilung sorgen zu können; es sei in diesem Zusammenhang an die Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsbetriebe an wildwachsenden Beerenfrüchten zur Herstellung der Volksmarmelade erinnert. Die Bearbeitergruppe umfaßt alle Betriebe, die Obst einschließlich der Südfrüchte, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse aller Art oder Pilze, gleichviel ob vorgebeizelt oder frisch, gewerbemäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten oder gewerbemäßig Gewürzpflanzen oder deren Erzeugnisse zu Genusszwecken be- oder verarbeiten. Außerdem umfaßt die Bearbeitergruppe die Betriebe, die gewerbemäßig Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübenkraut) verarbeiten, Limonaden oder Tafelmöser herstellen oder abfüllen und Eßige oder deren Halbfabrikate oder Essigsäuren herstellen. Die Verteilergruppe umfaßt alle Betriebe, die die vorgehend genannten Erzeugnisse vertreiben, dabei ist jedoch hinsichtlich der Verteilung der Heilpflanzen (Arzneikräuter) die Einbeziehung auf diejenigen Betriebe eingeschränkt worden, die das Erzeugnis vom Anbauer oder Sammler zum Zweck des Weiterverkaufs ausliefern. Auch Verteiler von ausländischem Rohstoff sowie die Apotheken (Verteiler von Tafelmösern usw.) sind den Wirtschaftsverbänden nicht eingegliedert worden.

Was ist Gartenbau?

Gartenbau im Sinne der Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Pilzen, Blumen und Heilpflanzen sowie von Gemüse- und Blumenblumen. Außerdem gehören die Baumschulen (mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen) zum Gartenbau.

Die Gartenbauwirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft, die